



**Ratzke & Ratzke**  
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

## **Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden- Haftpflicht- Versicherung für Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter, Mehrfachagenten) HV 4305/03**

### **Risikobeschreibung**

1. Abweichend von § 4 Ziffer 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) ist die Tätigkeit als Versicherungsvermittler versichert.
2. Die Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie die im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgte Beratung ist mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Beratung zu Versorgungseinrichtungen (Errichten, Betreiben) oder zur Bildung von Rückstellungen.
3. Die Tätigkeit als Havariekommissar oder Assekura-deur ist nicht versichert.

### **Besondere Bedingung**

1. Es besteht Rückwärtsversicherung für Verstöße bei der Vermittlung von Versicherungen, die während der Laufzeit der Vorverträge, welche vor Vertragsbeginn bestanden, eingetreten sind, sofern die Verstöße während der Laufzeit dieses Vertrages gemeldet werden. Voraussetzung ist, dass der zugrundeliegende Verstoß über die Vorversicherungsverträge versichert gewesen wäre und der Vorversicherer ausschließlich wegen Ablaufs der Nachhaftungsfrist/Meldefrist keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Der Versicherungsschutz ist auf den Versicherungsumfang des jeweiligen Vorvertrages begrenzt. Geht der Versicherungsschutz der Vorversicherungsverträge über den Versicherungsschutz dieses Vertrages hinaus, besteht nur im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz.

2. § 2 Ziffer 1 findet keine Anwendung in Höhe und Umfang der Pflichtversicherung nach §§ 8, 9 Vers-VermV. Im übrigen beträgt die Nachhaftungsfrist abweichend von § 2 Ziffer 1 fünf Jahre.
3. In Erweiterung von § 4 Ziffer 1 Satz 2 AVB besteht Versicherungsschutz auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. § 4 Ziffer 1 Satz 3 bleibt unberührt.

4. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Inanspruchnahme freier Mitarbeiter, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziffer 1 AVB). § 7 Ziffer 3 AVB gilt sinngemäß. Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

5. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- a) aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Versicherungsbestandes;
- b) aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- c) aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- d) aus dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten.

6. Bei Versicherungsvertretern oder Mehrfachagenten sind in Ergänzung von § 4 AVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden von Unternehmen, welche mit dem Versicherungsnehmer in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung eines Dritten handelt.

7. Der Berechnung der Jahresnettoprämie liegt ein Sondernachlass von 30 % zugrunde. Übersteigt die Zahlungsquote, bezogen auf die letzten fünf Versicherungsjahre inklusive des laufenden Versicherungsjahres, 50 % der Nettoprämieinnahme, erlischt der Sondernachlass rückwirkend. Die Prämie ist für das laufende Versicherungsjahr sowie für das vorangegangene Versicherungsjahr nach zu entrichten. Sofern der Versicherungsvertrag noch keine fünf Versicherungsjahre läuft, gilt der jeweils kürzere Zeitraum.